Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3139**

15. Wahlperiode 13. 05. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3014 –

Weiterbildungsförderung bei Gesundheitsfachberufen mit dreijähriger Ausbildungszeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Grundsätzlich gilt für die Weiterbildungsförderung, dass die Dauer von geförderten Weiterbildungen im Vergleich zur Dauer beruflicher Erstausbildungen um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sein muss. Berufe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in drei Jahren erlernt werden, sind dementsprechend bei beruflicher Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren zu erlernen. Insbesondere in den Gesundheitsfachberufen ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf zwei Jahre aufgrund bestehender Bundes- und Landesgesetze, teilweise auch aufgrund von EU-Richtlinien nicht zulässig. Damit die Weiterbildung bei nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen nicht bei Auslaufen des zweijährigen Förderzeitraums abgebrochen wird, ist sie an die Voraussetzung geknüpft, dass bereits zu Beginn der Weiterbildung die Finanzierung für die gesamte Dauer, also auch für das dritte Jahr, gesichert ist.

Da die Finanzierungsstrukturen für eine Teilfinanzierung durch Dritte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch geschaffen werden mussten, wurde mit dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) in § 434d Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eine Sonderregelung fortgeschrieben, wonach bei Weiterbildungsmaßnahmen, bei denen aufgrund Bundes- oder Landesrecht eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nicht möglich ist, für eine dreijährige Übergangszeit die volle Förderung solcher Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) sichergestellt wird. Daher kann eine Umschulung in den betroffenen Gesundheitsfachberufen auch bis zur Dauer von drei Jahren gefördert werden, wenn die Umschulung bis zum 31. Dezember 2004 beginnt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass bis zum Ablauf dieser Frist die erforderlichen Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte geschaffen worden sind. Sollte die Finanzierung durch Dritte bei Auslaufen der Regelung noch nicht gesichert sein, ist davon auszugehen, dass sich in Anbetracht der nicht unerheblichen Kosten für die Ausbildung weniger Schüler die Ausbildung leisten können. Das hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung und damit Existenz der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 12. Mai 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ausbildenden Schulen und im Ergebnis auf die flächendeckende Versorgung mit Arbeitskräften in diesen für die Gesundheitsversorgung und den Arbeitsmarkt wichtigen Berufsgruppen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Weiterbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht aus arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Gründen ein Interesse, eine generelle Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein Drittel vorzusehen. Im Bereich der Gesundheitsfachberufe stehen jedoch der Patientenschutz und die Qualitätssicherung einer Ausbildungsverkürzung – soweit diese europarechtlich überhaupt möglich wäre – entgegen, da die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen durch einen hohen Theorieanteil geprägt sind und sich inhaltlich kaum mit den Berufen des Berufsbildungssystems vergleichen lassen. Diese Interessenlage hat zur Einführung der Sonderregelung für die Gesundheitsfachberufe in § 85 Abs. 2 Satz 3 und der befristeten Ausnahmeregelung in § 434d Abs. 1 Satz 1 SGB III geführt.

Die Bedeutung der Weiterbildungsförderung für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung ist innerhalb der Gesundheitsfachberufe sehr unterschiedlich. Im Bereich der Altenpflege sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Schuljahrgang 2002/03 insgesamt 18 767 Schüler und Schülerinnen erfasst. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Kalenderjahr 2003 demgegenüber 10 847 Neueintritte in Weiterbildungsmaßnahmen der Altenpflegeausbildung registriert. In der Krankenpflege waren im selben Schuljahrgang insgesamt 21 420 Schüler und Schülerinnen erfasst, während es nur 1 527 Eintritte in die Weiterbildungsförderung in der Krankenpflege gab. Zahlenmäßig kommt daher der Weiterbildung im Bereich der Altenpflege eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in der Bevölkerung und dem regional und in bestimmten Funktionsbereichen schon bestehenden Fachkräftemangel sind aber beide Pflegeausbildungen für die bedarfsgerechte Versorgung wichtige Faktoren.

Anders stellt sich die Situation in den anderen Gesundheitsfachberufen dar. Da Versorgungsengpässe im Bereich der Heilmittelerbringung derzeit nicht bestehen und auch nicht zu befürchten sind, ist hier ein Bedarf für Weiterbildungen aus Gründen der bedarfsgerechten Versorgung grundsätzlich nicht gegeben. Auch die arbeitsmarktpolitische Relevanz der Umschulungen in den übrigen Gesundheitsfachberufen ist relativ gering.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bereits Finanzierungsstrukturen für die Beteiligung Dritter an den Kosten nicht verkürzbarer Weiterbildungsmaßnahmen geschaffen wurden?

2. Wenn ja, welche Weiterbildungsmaßnahmen betrifft das und wie wird die Finanzierung sichergestellt?

3. Wenn nein, woran ist eine Finanzierungsbeteiligung durch Dritte gescheitert?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Weiterbildungsförderung auf Grund des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III in den Pflegeberufen grundsätzlich weiter möglich bleibt. Die Förderung durch die BA ist nach Ablauf der Übergangsregelung in § 434d Abs. 1 Satz 1 SGB III, die insbesondere die Gesundheitsfachberufe betrifft, nach § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III nur noch für die Dauer von zwei Jahren und nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Gesamtdauer der Ausbildungsfinanzierung bereits zu Beginn der Förderung gesichert

ist. Der Bundesregierung liegen dazu derzeit noch keine Erkenntnisse vor. Die Sicherung der Finanzstrukturen wird maßgeblich davon abhängen, ob und inwieweit einerseits der Lebensunterhalt durch Ausbildungsvergütung abgedeckt werden kann und andererseits die Schulkosten von den Ländern übernommen werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Altenpflegegesetz des Bundes nicht am 1. August 2001 sondern erst am 1. August 2003, in Kraft treten konnte.

4. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass mit einem Auslaufen der dreijährigen Förderung ohne eine gesicherte Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres ein Rückgang der Nachfrage nach Ausbildungen in den betroffenen Gesundheitsfachberufen verbunden sein wird?

Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Pflegebereich weiterhin möglich bleibt. Sie geht davon aus, dass die Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflege-Infrastruktur für verlässliche Strukturen in der Schulkostenfinanzierung Sorge tragen. Sollten gleichwohl keine verlässlichen Strukturen aufgebaut werden können, so muss davon ausgegangen werden, dass das Interesse an Weiterbildungen im Pflegebereich, insbesondere bei Frauen nach der Familienphase, aber auch bei arbeitslosen Personen, erheblich sinken wird.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Auslaufens der dreijährigen Förderdauer bei den nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere bei den Gesundheitsfachberufen, auf die Weiterbildungsträger und die flächendeckende Versorgung mit Fachkräften in diesen Berufsgruppen?

Der Bundesregierung erkennt an, dass auf die Weiterbildungsträger – gerade in der Altenpflege – besondere Herausforderungen zukommen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Träger der praktischen Ausbildung seit dem 1. August 2003 erstmals bundesweit zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung für Erstauszubildende verpflichtet sind und die diesbezüglichen Finanzierungsstrukturen noch aufgebaut und abgesichert werden müssen. Im Bereich der Pflege gibt es bereits heute einen regional begrenzten Pflegefachkräftemangel und einen Bedarf für bestimmte Funktionsbereiche. Der demografische Wandel in der Bevölkerung wird in Zukunft zu einer höheren Nachfrage an Pflegekräften sowohl in der Alten- als auch in der Krankenpflege führen. Deshalb ist der Erhalt ausreichender Ausbildungsstrukturen im Bereich der Pflege anzustreben.

In den übrigen Gesundheitsfachberufen hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung nicht für notwendig.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung in dem Fall, dass eine Finanzierung durch Dritte nicht gesichert ist, die Sonderregelung des § 434d SGB III zu verlängern?

7. Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einem Nachfragerückgang bei den Gesundheitsfachberufen und der damit verbundenen Unterversorgung der älter werdenden Bevölkerung, insbesondere in der Fläche, entgegenzuwirken?

Entsprechende Überlegungen gibt es derzeit nicht. Die Bundesregierung wird den weiteren Umsetzungsprozess intensiv begleiten. Ihr Ziel ist es weiterhin, die Rahmenbedingungen dafür zu verbessern, dass der hohe Fachkräftebedarf

in der Pflege auch weiterhin über Erstausbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen abgedeckt werden kann. Die Bundesregierung prüft daher, ob für den Bereich der Pflege besondere Optionen erforderlich sind. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333